

RS OGH 1989/4/12 3Ob10/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1989

Norm

EO §116

EO §117

EO §122

Rechtssatz

Wurde nur eine Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse (E-Form 193), nicht aber auch eine zur Erledigung der Verwaltungsrechnung (E-Form 191) anberaumt, dennoch aber über die Verwaltungsrechnung verhandelt, ist der Masseverwalter im Konkurs des Verpflichteten mangels Bekanntgabe dieses zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes und der Rechtsfolge des Nichterscheinens iS des § 116 Abs 2 EO nicht gehörig geladen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Masseverwalter schriftlich Erinnerungen einbrachte. Als nicht oder jedenfalls nicht gehörig Geladener kann der Masseverwalter vielmehr trotz der Bestimmung des § 117 Abs 2 EO die Entscheidung über die Genehmigung der Verwaltungsrechnung anfechten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 10/89
Entscheidungstext OGH 12.04.1989 3 Ob 10/89
EvBl 1989/175 S 691

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0002533

Dokumentnummer

JJR_19890412_OGH0002_0030OB00010_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at